

## Antrag

**der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Jörg Cezanne, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Jan Korte, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

### Kreditwucher beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kreditwucher ist für viele Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, ein Problem, das zur Existenzbedrohung werden kann. Wucher bezeichnet das Angebot einer Leistung zu einer deutlich überhöhten Gegenleistung unter Ausnutzung einer Schwächesituation des Vertragspartners. Neben hohen Inkassokosten und Dispozinsen ist der Abschluss einer so genannten Restschuldversicherung in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss eines Ratenkreditvertrages ein Haupttreiber für wucherähnliche Kreditkosten. Diese Versicherung soll die Kreditzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Tod absichern.

Allerdings werden in der Praxis bei Restschuldversicherungen hohe Abschlusskosten und Prämien fällig, welche die Kredit- und die Zinslast insgesamt deutlich vergrößern. Recherchen des Verbraucherportals Finanztip zeigen, dass die Kosten für die Versicherung gewöhnlich höher sind als die eigentlichen Kreditzinsen. Bei allen überprüften Kreditanbietern wurden der ursprünglich angegebene Effektivzinssatz des Kredits bei Einberechnung der Kosten der Restschuldversicherung mehr als verdoppelt (Restschuldversicherung bei Ratenkrediten: Sinnvoll oder unnötig? – Finanztip, abgerufen am 30. April 2021).

Restschuldversicherungen sind für die Kreditnehmerinnen und -nehmer in vielen Fällen nutzlos, weil zahlreiche Vertragsklauseln Zahlungen ausschließen oder der Kreditvertrag auch ohne Versicherung zu gleichen Bedingungen zustande gekommen wäre. Darüber hinaus sind Anbieter von Restschuldversicherungen derzeit nicht verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher darüber zu informieren, dass der Abschluss einer solchen Versicherung freiwillig ist. In Verkaufsgesprächen wird oft der Eindruck erweckt, dass der Kredit nur bei Abschluss einer Restschuldversicherung zustande kommt. Wegen der vermeintlichen Freiwilligkeit müssen die Kosten für die Restschuldversicherung auch nicht in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden (§ 6 der Preisangabenverordnung).

Die Restschuldversicherungen werden in hohem Maße über die kreditgebenden Banken vertrieben. Diese verdienen dabei über die an sie gezahlten Provisionen für den Abschluss der Versicherung und an denen von ihnen oft veranlassten Umschuldungen, bei denen ein Kreditvertrag vorzeitig beendet und durch einen neuen Kreditvertrag ersetzt wird, dieser typischerweise unter Abschluss einer neuen Restschuldversicherung (so genannte Kettenkredite).

Die Pläne der Bundesregierung, lediglich einen Provisionsdeckel für die Restschuldversicherung einzuführen, reichen nicht aus. Damit ist das Hauptproblem des Kreditwuchers nicht gelöst. Wesentliche Probleme werden dadurch nicht angegangen und die Banken werden außerdem andere Wege finden, finanzielle Einbußen auszugleichen, wenn man dem keinen klaren Riegel vorschiebt. Notwendig ist eine klare Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zum Wucher.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Regelungen für sittenwidrige Rechtsgeschäfte und Wucher im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge wie folgt konkretisiert werden:

1. Die Tatbestandsvoraussetzung „auffälliges Missverhältnis“ (im Sinne des § 138 Absatz 2 BGB) wird für Verbraucherdarlehensverträge legal definiert. Dieses liegt dann vor, wenn die Jahreszinsbelastung des Kreditnehmers mehr als doppelt so hoch ist wie die Durchschnittszinssätze, die durch die Deutsche Bundesbank im Rahmen von §§ 498, 493, 492 Absatz 1a Satz 2 und § 507 BGB monatlich ermittelt werden oder um 12 Prozentpunkte absolut überschreitet.
2. In die Berechnung des anzugebenden effektiven Jahreszinses sind als Gesamtkosten die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten und Versicherungskosten einzubeziehen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind.
3. Bei Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne von §§ 491 ff. BGB wird gesetzlich vermutet, dass bei Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses sich ein Kreditnehmer auf die Vertragsbedingungen nur aufgrund seiner schwächeren Situation eingelassen hat.
4. Bei Umschuldungen sind zur Bewertung eines auffälligen Missverhältnisses die Zahlungen aus allen Verträgen mit demselben Kreditgeber sowie die Verträge mit dem Vorkreditgeber einzubeziehen.

Berlin, den 4. Mai 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**